

TE OGH 2025/9/10 15Os87/25w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. September 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Rechtspraktikantin Schurich LL.M., LL.M. in der Strafsache gegen * J* und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten J* und * S* gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Schöffengericht vom 2. April 2025, GZ 39 Hv 9/25f-63, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 10. September 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Rechtspraktikantin Schurich LL.M., LL.M. in der Strafsache gegen * J* und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach Paragraph 205, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten J* und * S* gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Schöffengericht vom 2. April 2025, GZ 39 Hv 9/25f-63, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Der Antrag des Angeklagten S* auf außerordentliche Wiederaufnahme wird abgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Den Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden * J* und * S* jeweils des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs 1 StGB (I./1./) und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 (Z 1) achter Fall, Abs 4 Z 1 SMG (I./2./), sowie J* überdies der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (II./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden * J* und * S* jeweils des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach Paragraph 205, Absatz eins, StGB (römisch eins./1./) und des

Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, (Ziffer eins,) achter Fall, Absatz 4, Ziffer eins, SMG (römisch eins./2./), sowie J* überdies der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (römisch zwei./) schuldig erkannt.

[2] Danach haben – soweit hier von Bedeutung –

1./ J* und S* am 10. Februar 2024 in G* in bewusstem und gewolltem Zusammenwirkerrömisch eins./ J* und S* am 10. Februar 2024 in G* in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken

1./ eine wehrlose Person, und zwar die durch den Konsum von Alkohol und Cannabiskraut erheblich beeinträchtigte 14-jährige * Ü*, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass sie mit ihr den Beischlaf und dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen vornahmen, indem S* mit seinem Penis in ihren Mund eindrang und in ihren Mund ejakulierte, während J* sie digital penetrierte und sodann mit seinem Penis in ihre Scheide eindrang und einen Geschlechtsverkehr durchführte;

2./ vorschriftswidrig Suchtgift anderen überlassen, wobei sie durch eine Straftat nach § 27 Abs 1 Z 1 SMG einer Minderjährigen den Gebrauch von Suchtgift ermöglichten und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als die Minderjährige waren, indem sie Cannabiskraut (enthaltend THCA und Delta-9-THC) an die minderjährige Ü* zum gemeinsamen Konsum überließen. 2./ vorschriftswidrig Suchtgift anderen überlassen, wobei sie durch eine Straftat nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, SMG einer Minderjährigen den Gebrauch von Suchtgift ermöglichten und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als die Minderjährige waren, indem sie Cannabiskraut (enthaltend THCA und Delta-9-THC) an die minderjährige Ü* zum gemeinsamen Konsum überließen.

Rechtliche Beurteilung

[3] Ihre dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden stützen die Angeklagten J* und S* jeweils auf Z 5 und 5a, letzterer überdies auf Z 9 lit a und b sowie 11 jeweils des § 281 Abs 1 StPO. [3] Ihre dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden stützen die Angeklagten J* und S* jeweils auf Ziffer 5 und 5 a, letzterer überdies auf Ziffer 9, Litera a und b sowie 11 jeweils des Paragraph 281, Absatz eins, StPO.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten J*:

[4] Seine Mängelrüge (Z 5 fünfter Fall) bekämpft zu 1./1./ des Schuldspruchs die (die rechtliche Annahme der Wehrlosigkeit des Opfers im Sinn des § 205 Abs 1 StGB tragenden) Urteilskonstatierungen (US 4), wonach sich Ü* „aufgrund ihres Rauschzustandes“ kaum mehr bewegen habe können, „geschweige denn“ sei es ihr möglich gewesen, „sich gegen die folgenden Handlungen der Angeklagten zu wehren“. [4] Seine Mängelrüge (Ziffer 5, fünfter Fall) bekämpft zu römisch eins./1./ des Schuldspruchs die (die rechtliche Annahme der Wehrlosigkeit des Opfers im Sinn des Paragraph 205, Absatz eins, StGB tragenden) Urteilskonstatierungen (US 4), wonach sich Ü* „aufgrund ihres Rauschzustandes“ kaum mehr bewegen habe können, „geschweige denn“ sei es ihr möglich gewesen, „sich gegen die folgenden Handlungen der Angeklagten zu wehren“.

[5] In seiner Beweiswürdigung verwies das Erstgericht (unter anderem) darauf, dass einem (nach den Sachverhaltsannahmen für den Zustand der Wehrlosigkeit des Opfers [mit-]kausalen) „zumindest geringen Cannabiskonsum“ (US 4) weder der Umstand, dass rund drei Stunden nach dem Vorfall im Blut des Opfers kein THC nachgewiesen werden habe können, noch die darauf aufbauenden Ausführungen im eingeholten chemisch-toxikologischen Gutachten (ON 28, 3) entgegenstehen würden (US 6 f).

[6] Aktenwidrigkeit (Z 5 fünfter Fall) liegt vor, wenn das Urteil den eine entscheidende (hier: erhebliche) Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt. Ein solches Fehlzitat spricht die (eine „lückenhafte“ und „sinnentstellende“ Zitierung der gutachterlichen Ausführungen behauptende) Beschwerde fallbezogen gar nicht an. Denn die kritisierte Urteils Passage, wonach „die Nachweisbarkeitsdauer im Blut bei gelegentlichem (hier wohlgernekt erstmaligem) [Cannabis-]Konsum viele Stunden betragen kann, [...] aber nicht muss“ (vgl US 6 f), betrifft aus dem Sachverständigengutachten gezogene Schlussfolgerungen der Tatrichter, welche jedoch von vornherein als Anfechtungsbasis ausscheiden (RIS-Justiz RS0099431 [T1, T16]). [6] Aktenwidrigkeit (Ziffer 5, fünfter Fall) liegt vor, wenn das Urteil den eine entscheidende (hier: erhebliche) Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt. Ein solches Fehlzitat spricht die (eine „lückenhafte“ und „sinnentstellende“ Zitierung der gutachterlichen Ausführungen behauptende) Beschwerde fallbezogen gar nicht an. Denn die kritisierte Urteils Passage,

wonach „die Nachweisbarkeitsdauer im Blut bei gelegentlichem (hier wohlgemerkt erstmaligem) [Cannabis-]Konsum viele Stunden betragen kann, [...] aber nicht muss“ vergleiche US 6 f), betrifft aus dem Sachverständigengutachten gezogene Schlussfolgerungen der Tatrichter, welche jedoch von vornherein als Anfechtungsbasis ausscheiden (RIS-Justiz RS0099431 [T1, T16]).

[7] Die Urteilsannahme betreffend den „zumindest geringen Cannabiskonsum“ des Opfers (US 4) und die isoliert herausgegriffene Urteils Passage (vgl aber RIS-Justiz RS0119370), es sei „gar nicht abschätzbar [...], inwieweit [dieses] den Rauch überhaupt inhaliert hat“, können – dem weiteren Beschwerdevorbringen (Z 5 dritter Fall) zuwider – nach den Kriterien der Logik und Empirie nebeneinander bestehen (vgl dazu RIS-Justiz RS0117402). [7] Die Urteilsannahme betreffend den „zumindest geringen Cannabiskonsum“ des Opfers (US 4) und die isoliert herausgegriffene Urteils Passage vergleiche aber RIS-Justiz RS0119370), es sei „gar nicht abschätzbar [...], inwieweit [dieses] den Rauch überhaupt inhaliert hat“, können – dem weiteren Beschwerdevorbringen (Ziffer 5, dritter Fall) zuwider – nach den Kriterien der Logik und Empirie nebeneinander bestehen vergleiche dazu RIS-Justiz RS0117402).

[8] Die Feststellung zu den den Zustand der Wehrlosigkeit begründenden Umständen blieb entgegen dem – im Rahmen der Tatsachenrüge erhobenen – Beschwerdeeinwand (Z 5 vierter Fall) keineswegs unbegründet. Vielmehr verwiesen die Tatrichter – im Einklang mit den Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen (vgl RIS-Justiz RS0118317) – insbesondere auf die den Cannabiskonsum einräumenden Angaben der Ü*, ihren (objektivierten) Alkoholisierungsgrad sowie ein ihren (nach der zu I./1. genannten Tat) „massiv beeinträchtigten Zustand“ dokumentierendes (in der Hauptverhandlung abgespieltes) Video (US 7 f). [8] Die Feststellung zu den den Zustand der Wehrlosigkeit begründenden Umständen blieb entgegen dem – im Rahmen der Tatsachenrüge erhobenen – Beschwerdeeinwand (Ziffer 5, vierter Fall) keineswegs unbegründet. Vielmehr verwiesen die Tatrichter – im Einklang mit den Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen vergleiche RIS-Justiz RS0118317) – insbesondere auf die den Cannabiskonsum einräumenden Angaben der Ü*, ihren (objektivierten) Alkoholisierungsgrad sowie ein ihren (nach der zu römisch eins./1. genannten Tat) „massiv beeinträchtigten Zustand“ dokumentierendes (in der Hauptverhandlung abgespieltes) Video (US 7 f).

[9] Die auch in Bezug auf den Schuldspruch I./2./ Aktenwidrigkeit monierende Mängelrüge (Z 5 fünfter Fall), weil eine „lückenhafte“ und „sinnentstellende“ Zitierung der gutachterlichen Ausführungen zur Nachweisbarkeitsdauer von „THC“ erfolgt sei, kann auf die Erledigung des gleichgerichteten Einwands zu I./1./ des Schuldspruchs verwiesen werden. [9] Die auch in Bezug auf den Schuldspruch römisch eins./2./ Aktenwidrigkeit monierende Mängelrüge (Ziffer 5, fünfter Fall), weil eine „lückenhafte“ und „sinnentstellende“ Zitierung der gutachterlichen Ausführungen zur Nachweisbarkeitsdauer von „THC“ erfolgt sei, kann auf die Erledigung des gleichgerichteten Einwands zu römisch eins./1./ des Schuldspruchs verwiesen werden.

[10] Indem die Tatsachenrüge (Z 5a) aus dem chemisch-toxikologischen Sachverständigengutachten (ON 28) sowie den (im Urteil als nicht glaubhaft beurteilten – US 5 ff) Angaben des Angeklagten für ihren Standpunkt günstigere Schlussfolgerungen zieht, weckt sie keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen (vgl RIS-Justiz RS0099674). [10] Indem die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.) aus dem chemisch-toxikologischen Sachverständigengutachten (ON 28) sowie den (im Urteil als nicht glaubhaft beurteilten – US 5 ff) Angaben des Angeklagten für ihren Standpunkt günstigere Schlussfolgerungen zieht, weckt sie keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen vergleiche RIS-Justiz RS0099674).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten S*:

[11] Die zu I./1./ erhobene Mängelrüge (Z 5 fünfter Fall) kritisiert die Schlüsse der Tatrichter zu den die Wehrlosigkeit des Opfers begründenden Umständen (US 4 iVm US 7 f) mit eigenständigen Beweiswerterwägungen in Bezug auf dessen isoliert hervorgehobenen Angaben und ein Video (ON 4.9) als „aktenwidrig“. Solcherart wendet sie sich bloß unzulässig gegen die Beweiswürdigung des Schöffengerichts ohne ein Fehlzitat aufzuzeigen (vgl erneut RIS-Justiz RS0099431). [11] Die zu römisch eins./1./ erhobene Mängelrüge (Ziffer 5, fünfter Fall) kritisiert die Schlüsse der Tatrichter zu den die Wehrlosigkeit des Opfers begründenden Umständen (US 4 in Verbindung mit US 7 f) mit eigenständigen Beweiswerterwägungen in Bezug auf dessen isoliert hervorgehobenen Angaben und ein Video (ON 4.9) als „aktenwidrig“. Solcherart wendet sie sich bloß unzulässig gegen die Beweiswürdigung des Schöffengerichts ohne ein Fehlzitat aufzuzeigen vergleiche erneut RIS-Justiz RS0099431).

[12] Entgegen dem weiteren Beschwerdevorbringen (Z 5 dritter Fall) besteht zwischen den Feststellungen zum

Überlassen von Suchtgift an Ü* (I./2./; US 4) und den zu deren Wehrlosigkeit angestellten Erwägungen des Erstgerichts (in Bezug auf I./1./ des Schuldspruchs), wonach „das Nichts-mehr-Mitbekommen von Frau Ü* durchaus auch mit dem Höhepunkt der Wirkung des konsumierten Alkohols auf die [...] mit Alkoholkonsum wenig erfahrene 14-Jährige zu erklären sein kann“ (vgl US 7), kein logischer Widerspruch (zum Maßstab vgl RIS-Justiz RS0099651). [12] Entgegen dem weiteren Beschwerdevorbringen (Ziffer 5, dritter Fall) besteht zwischen den Feststellungen zum Überlassen von Suchtgift an Ü* (römisch eins./2./; US 4) und den zu deren Wehrlosigkeit angestellten Erwägungen des Erstgerichts (in Bezug auf römisch eins./1./ des Schuldspruchs), wonach „das Nichts-mehr-Mitbekommen von Frau Ü* durchaus auch mit dem Höhepunkt der Wirkung des konsumierten Alkohols auf die [...] mit Alkoholkonsum wenig erfahrene 14-Jährige zu erklären sein kann“ vergleiche US 7), kein logischer Widerspruch (zum Maßstab vergleiche RIS-Justiz RS0099651).

[13] Die weiters zu I./2./ erhobene Mängelrüge (Z 5 fünfter Fall) bezeichnet als aktenwidrig, dass die (in Bezug auf diesen Schuldspruch im Übrigen nicht entscheidenden [vgl RIS-Justiz RS0106268; Schwaighofer in WK2 SMG § 27 Rz 76]) Feststellungen zum Suchtgiftkonsum des Opfers (US 4) mit „den beweiswärtigenden Ausführungen des Erstgerichts“ zur „Nachweisbarkeitsdauer des Suchtgiftes (THCA, Delta-9-THC) im Blut“ nicht in Einklang zu bringen seien. Damit macht sie aber gerade kein Fehlzitat aus dem eingeholten chemisch-toxikologischen Sachverständigengutachten (ON 17 und ON 28) geltend, sondern kritisiert in unzulässiger Weise die aus diesem Beweismittel gezogenen Schlussfolgerungen der Tatrichter (vgl RIS-Justiz RS0099431 [T1, T16]). [13] Die weiters zu römisch eins./2./ erhobene Mängelrüge (Ziffer 5, fünfter Fall) bezeichnet als aktenwidrig, dass die (in Bezug auf diesen Schuldspruch im Übrigen nicht entscheidenden [vgl RIS-Justiz RS0106268; Schwaighofer in WK2 SMG Paragraph 27, Rz 76]) Feststellungen zum Suchtgiftkonsum des Opfers (US 4) mit „den beweiswärtigenden Ausführungen des Erstgerichts“ zur „Nachweisbarkeitsdauer des Suchtgiftes (THCA, Delta-9-THC) im Blut“ nicht in Einklang zu bringen seien. Damit macht sie aber gerade kein Fehlzitat aus dem eingeholten chemisch-toxikologischen Sachverständigengutachten (ON 17 und ON 28) geltend, sondern kritisiert in unzulässiger Weise die aus diesem Beweismittel gezogenen Schlussfolgerungen der Tatrichter vergleiche RIS-Justiz RS0099431 [T1, T16]).

[14] Die Feststellungen zum Vorsatz des Angeklagten in Bezug auf die Minderjährigkeit der Ü* (I./2./; US 4) leitete das Erstgericht aus ihrem auf einem (in der Hauptverhandlung abgespielten) Video (ON 4.9) sowie „bei der kontradiktorischen Vernehmung“ dokumentierten äußeren Erscheinungsbild und Verhalten im Zusammenhalt mit allgemeiner Lebenserfahrung ab (US 7). Dies ist dem Rügevorbringen (Z 5 vierter Fall) zuwider unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (zum zulässigen Schluss auf die subjektive Tatseite aus äußeren Umständen vgl RIS-Justiz RS0116882 [T2]). [14] Die Feststellungen zum Vorsatz des Angeklagten in Bezug auf die Minderjährigkeit der Ü* (römisch eins./2./; US 4) leitete das Erstgericht aus ihrem auf einem (in der Hauptverhandlung abgespielten) Video (ON 4.9) sowie „bei der kontradiktorischen Vernehmung“ dokumentierten äußeren Erscheinungsbild und Verhalten im Zusammenhalt mit allgemeiner Lebenserfahrung ab (US 7). Dies ist dem Rügevorbringen (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (zum zulässigen Schluss auf die subjektive Tatseite aus äußeren Umständen vergleiche RIS-Justiz RS0116882 [T2]).

[15] Die gegen die Feststellungen zur Wehrlosigkeit des Opfers (US 4) gerichtete Tatsachenrüge (Z 5a) vermag mit den Hinweisen auf Beweisergebnisse, die ihrer Auffassung nach gegen einen Cannabiskonsum des Opfers und dessen Wehrlosigkeit sprechen würden, so insbesondere einzelne Passagen der Ü* sowie deren Mutter, die Angaben des Zeugen * A* und Teile der Verantwortung der Angeklagten, keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen aufzuzeigen (vgl RIS-Justiz RS0119583). Vielmehr wendet sie sich bloß nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (§ 283 Abs 1 StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld in unzulässiger Weise gegen die den Tatrichtern vorbehaltene Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO). Indem die weitere Tatsachenrüge (Z 5a) bloß auf die „Alkoholisierung des Zweitangeklagten“ verweist, stellt sie die Schuldsprüche I./1./ und I./2./ ebenso wenig in Frage. [15] Die gegen die Feststellungen zur Wehrlosigkeit des Opfers (US 4) gerichtete Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) vermag mit den Hinweisen auf Beweisergebnisse, die ihrer Auffassung nach gegen einen Cannabiskonsum des Opfers und dessen Wehrlosigkeit sprechen würden, so insbesondere einzelne Passagen der Ü* sowie deren Mutter, die Angaben des Zeugen * A* und Teile der Verantwortung der Angeklagten, keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen aufzuzeigen vergleiche RIS-Justiz RS0119583). Vielmehr wendet sie sich bloß nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld in unzulässiger

Weise gegen die den Tatrichtern vorbehaltene Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO). Indem die weitere Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.) bloß auf die „Alkoholisierung des Zweitangeklagten“ verweist, stellt sie die Schuldsprüche römisch eins./1./ und römisch eins./2./ ebenso wenig in Frage.

[16] Die Rechtsrüge zu I./1./ (Z 9 lit a) behauptet das Fehlen von Konstatierungen zu den die Wehrlosigkeit des Opfers begründenden Umständen. Sie orientiert sich dabei jedoch nicht (vgl aber RIS-Justiz RS0099810) an den gerade dazu getroffenen (im Übrigen auch von ihr selbst zitierten) Feststellungen (US 4). [16] Die Rechtsrüge zu römisch eins./1./ (Ziffer 9, Litera a.) behauptet das Fehlen von Konstatierungen zu den die Wehrlosigkeit des Opfers begründenden Umständen. Sie orientiert sich dabei jedoch nicht vergleiche aber RIS-Justiz RS0099810) an den gerade dazu getroffenen (im Übrigen auch von ihr selbst zitierten) Feststellungen (US 4).

[17] Soweit die weitere Beschwerde (Z 9 lit a) betreffend I./1./ des Schuldspruchs Konstatierungen vermisst, denen zufolge „die geschlechtliche Handlung“ des Nichtigkeitswerbers „den Interessen“ des Opfers zuwiderlief und dieser Umstand für ihn auch „subjektiv erkennbar war“, übergeht sie erneut die erstgerichtlichen Sachverhaltsannahmen, wonach sich Ü* aufgrund ihres Rauschzustands nicht „gegen die folgenden Handlungen der Angeklagten“ wehren konnte, diese ihren wehrlosen Zustand erkannten und wussten, „dass sie [sie] unter Ausnützung dieses Zustands dadurch gemeinsam missbrauchten, dass sie mit ihr den Beischlaf bzw dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen vornahmen“, und dies auch wollten (US 4). Insbesondere legt die Rüge nicht dar, weshalb die (zur objektiven wie subjektiven Tatseite) getroffenen Feststellungen zu einem „Missbrauch“ im Sinn des § 205 Abs 1 StGB nicht zum Ausdruck bringen sollten, dass (auch) der Nichtigkeitswerber „das Opfer in einer gegen dessen Interessen gerichteten Weise ausnützte“ und die Tatrichter damit gerade nicht von dessen wirksamen Einwilligung in die im Urteil näher beschriebenen „qualifizierten“ geschlechtlichen Handlungen ausgingen (zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals des Missbrauchs vgl RIS-Justiz RS0130916; Philipp in WK2 StGB § 205 Rz 11; Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB15 § 205 Rz 4; Leukauf/Steininger/Tipold, StGB4 § 205 Rz 7 f; Hinterhofer, SbgK § 205 Rz 42 f). [17] Soweit die weitere Beschwerde (Ziffer 9, Litera a.) betreffend römisch eins./1./ des Schuldspruchs Konstatierungen vermisst, denen zufolge „die geschlechtliche Handlung“ des Nichtigkeitswerbers „den Interessen“ des Opfers zuwiderlief und dieser Umstand für ihn auch „subjektiv erkennbar war“, übergeht sie erneut die erstgerichtlichen Sachverhaltsannahmen, wonach sich Ü* aufgrund ihres Rauschzustands nicht „gegen die folgenden Handlungen der Angeklagten“ wehren konnte, diese ihren wehrlosen Zustand erkannten und wussten, „dass sie [sie] unter Ausnützung dieses Zustands dadurch gemeinsam missbrauchten, dass sie mit ihr den Beischlaf bzw dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen vornahmen“, und dies auch wollten (US 4). Insbesondere legt die Rüge nicht dar, weshalb die (zur objektiven wie subjektiven Tatseite) getroffenen Feststellungen zu einem „Missbrauch“ im Sinn des Paragraph 205, Absatz eins, StGB nicht zum Ausdruck bringen sollten, dass (auch) der Nichtigkeitswerber „das Opfer in einer gegen dessen Interessen gerichteten Weise ausnützte“ und die Tatrichter damit gerade nicht von dessen wirksamen Einwilligung in die im Urteil näher beschriebenen „qualifizierten“ geschlechtlichen Handlungen ausgingen (zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals des Missbrauchs vergleiche RIS-Justiz RS0130916; Philipp in WK2 StGB Paragraph 205, Rz 11; Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB15 Paragraph 205, Rz 4; Leukauf/Steininger/Tipold, StGB4 Paragraph 205, Rz 7 f; Hinterhofer, SbgK Paragraph 205, Rz 42 f).

[18] Indem die Rechtsrüge (nominell Z 9 lit b, der Sache nach Z 9 lit a) mit spekulativen Erwägungen zu einer „massiven bzw zumindest wesentlichen Alkoholisierung“ des Angeklagten den vom Erstgericht zu den Schuldsprüchen I./1./ und I./2./ festgestellten Vorsatz (US 4) bestreitet, entzieht sie sich einer inhaltlichen Erwiderung (neuerlich RIS-Justiz RS0099810). Weshalb die von der Rüge thematisierte Alkoholisierung der Bildung des Vorsatzes entgegenstehen sollte, vermag sie nicht zu erklären (vgl dazu RIS-Justiz RS0088967). [18] Indem die Rechtsrüge (nominell Ziffer 9, Litera b,, der Sache nach Ziffer 9, Litera a.) mit spekulativen Erwägungen zu einer „massiven bzw zumindest wesentlichen Alkoholisierung“ des Angeklagten den vom Erstgericht zu den Schuldsprüchen römisch eins./1./ und römisch eins./2./ festgestellten Vorsatz (US 4) bestreitet, entzieht sie sich einer inhaltlichen Erwiderung (neuerlich RIS-Justiz RS0099810). Weshalb die von der Rüge thematisierte Alkoholisierung der Bildung des Vorsatzes entgegenstehen sollte, vermag sie nicht zu erklären vergleiche dazu RIS-Justiz RS0088967).

[19] Soweit die weitere Beschwerde (nominell Z 9 lit a, der Sache nach Z 10) zu I./2./ moniert, es würden Feststellungen fehlen, aus denen „sich die Erkennbarkeit des Alters bzw der Minderjährigkeit“ der Ü* ergebe, geht sie an den Konstatierungen des Erstgerichts vorbei, wonach es beide Angeklagten „von Beginn weg“ ernstlich für möglich hielten und sich damit abfanden, dass die Genannte „unter 18 Jahre und jeder von ihnen volljährig und mehr als zwei

Jahre älter als sie ist“ (US 4). Warum diese Sachverhaltsannahmen die für die Subsumtion nach § 27 Abs 4 Z 1 SMG erforderliche subjektive Tatseite, darunter die Wissenskomponente des bedingten Vorsatzes (in Bezug auf das Alter der Ü*), nicht ausreichend zum Ausdruck bringen sollten, macht das Beschwerdevorbringen nicht klar. [19] Soweit die weitere Beschwerde (nominell Ziffer 9, Litera a., der Sache nach Ziffer 10,) zu römisch eins./2./ moniert, es würden Feststellungen fehlen, aus denen „sich die Erkennbarkeit des Alters bzw der Minderjährigkeit“ der Ü* ergebe, geht sie an den Konstatierungen des Erstgerichts vorbei, wonach es beide Angeklagten „von Beginn weg“ ernstlich für möglich hielten und sich damit abfanden, dass die Genannte „unter 18 Jahre und jeder von ihnen volljährig und mehr als zwei Jahre älter als sie ist“ (US 4). Warum diese Sachverhaltsannahmen die für die Subsumtion nach Paragraph 27, Absatz 4, Ziffer eins, SMG erforderliche subjektive Tatseite, darunter die Wissenskomponente des bedingten Vorsatzes (in Bezug auf das Alter der Ü*), nicht ausreichend zum Ausdruck bringen sollten, macht das Beschwerdevorbringen nicht klar.

[20] Der gegen die Bejahung der Erweiterung der (durch § 205 Abs 1 StGB eröffneten) Strafbefugnis nach § 39 Abs 1 StGB (US 2 iVm US 10) gerichteten Sanktionsrüge (Z 11 erster Fall) zuwider beruhen Suchtmitteldelinquenz in Form des Überlassens von Suchtgift an andere (hier: § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall SMG und § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG) und die urteilsgegenständliche Sexualstraftat sehr wohl auf der gleichen schädlichen Neigung, sind doch die fallbezogen in den Blick zu nehmenden strafbaren Handlungen allesamt (auch) gegen die körperliche Integrität Dritter gerichtet (vgl 11 Os 124/23d [Rz 6]; RIS-Justiz RS0092151). [20] Der gegen die Bejahung der Erweiterung der (durch Paragraph 205, Absatz eins, StGB eröffneten) Strafbefugnis nach Paragraph 39, Absatz eins, StGB (US 2 in Verbindung mit US 10) gerichteten Sanktionsrüge (Ziffer 11, erster Fall) zuwider beruhen Suchtmitteldelinquenz in Form des Überlassens von Suchtgift an andere (hier: Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, achter Fall SMG und Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG) und die urteilsgegenständliche Sexualstraftat sehr wohl auf der gleichen schädlichen Neigung, sind doch die fallbezogen in den Blick zu nehmenden strafbaren Handlungen allesamt (auch) gegen die körperliche Integrität Dritter gerichtet vergleiche 11 Os 124/23d [Rz 6]; RIS-Justiz RS0092151).

[21] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (§ 285i StPO). [21] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (Paragraph 285 i, StPO).

[22] Der vom Angeklagten S* gestellte „Antrag auf außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach § 362 StPO“ war abzuweisen, weil er zur Stellung eines solchen Antrags nicht legitimiert ist § 362 Abs 3 StPO; RIS-Justiz RS0101133). Der Vollständigkeit halber sei – auch mit Blick auf die Ausführungen des Angeklagten J* – angemerkt, dass sich der Oberste Gerichtshof nicht zu einer solchen Maßnahme veranlasst sieht. [22] Der vom Angeklagten S* gestellte „Antrag auf außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach Paragraph 362, StPO“ war abzuweisen, weil er zur Stellung eines solchen Antrags nicht legitimiert ist (Paragraph 362, Absatz 3, StPO; RIS-Justiz RS0101133). Der Vollständigkeit halber sei – auch mit Blick auf die Ausführungen des Angeklagten J* – angemerkt, dass sich der Oberste Gerichtshof nicht zu einer solchen Maßnahme veranlasst sieht.

[23] Die Kostenentscheidung gründet auf § 390a Abs 1 StPO. [23] Die Kostenentscheidung gründet auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E145510

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0150OS00087.25W.0910.000

Im RIS seit

01.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at